

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Feri- enzielreiseverkehr und Ausflugsverkehr mit Pkw

Persönliche Ansprechpartner:**Burhan Demir**

Industrie- und Handelskammer Siegen

Telefon: 0271 – 3302 – 319

Telefax: 0271 – 3302 – 319

Email: burhan.demir@siegen.ihk.de**Heike Gottschalk**

Industrie- und Handelskammer Siegen

Telefon: 0271 – 3302 – 211

Telefax: 0271 – 3302 – 400

Email: heike.gottschalk@siegen.ihk.de**Internet**[IHK Siegen](#)**Regionales Netzwerk Existenzgründung
([RENEX](#))**

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Ferienzielreiseverkehr und Ausflugsverkehr mit Pkw

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen durchführen möchten, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde. Die Anschriften der Verkehrsbehörden entnehmen Sie bitte der **Anlage 2**.

Für welche Verkehre Sie welche Genehmigungen benötigen und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, können Sie der **Anlage 1** entnehmen.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Straßenpersonenverkehrs bestellten Person.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste Fahrzeug oder 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen (z. B. Omnibusverkehr), die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen.

b) Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- **Anerkennung leitender Tätigkeit:**

Die mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen (z. B. Omnibusverkehr), die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen..

Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 95,00 €.

- **Gleichwertige Abschlussprüfungen:**

- Abschlussprüfung zum Kaufmann / zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr;
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt / zur Verkehrsfachwirtin;
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen;
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn;
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler / Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Siegen die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 30,00 €.

- **Fachkundeprüfung**

vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Siegen die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe.

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu

kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen	40 %
schriftliche Übungen/Fallstudien	35 %
mündliche Prüfung	25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

3. Prüfungssachgebiete

3.1 Recht

- Personenbeförderungsrecht
- Gewerberecht (Grundzüge)
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- Handelsrecht
- Steuerrecht

3.2 Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens

- Zahlungsverkehr
- Kostenrechnung
- Beförderungsentgelte und -bedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen

3.3 Technische Normen und techn. Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Telematik

3.4 Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

- Verkehrssicherheit
- Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

3.5 Grenzüberschreitender Personenverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Straßenpersonenverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten

4. Anmeldung zur Prüfung

Die aktuellen Prüfungstermine sowie den Link zur Prüfungsanmeldung finden Sie [hier](#).

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

6. Existenzgründungsberatung

Die IHK Siegen führt Existenzgründungsseminare und Einzelberatungen durch, in denen Sie wertvolle Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens erhalten können. Wenden Sie sich bitte an:

Frau Sibylle Haßler

Tel. 0271/3302-134

E-Mail: sibylle.hassler@siegen.ihk.de



Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin:

Lehr- und Übungsbücher

- **Bagdahn, Peter:**
Betriebsführung im Omnibusverkehr – Handbuch

für Einsteiger und Profis, ISBN 978-3-946350-28-6, 170 S., 51,36 €, München: HUSS-Verlag, 2016.

- **Bagdahn, Peter:**
Prüfungsvorbereitung Fachkunde Omnibusverkehr - Fragen und Kalkulationsaufgaben zum Training für angehende Unternehmer, ISBN 978-3-948001-52-0, 106 S., 17,98 €, 2. Aufl. München: HUSS-Verlag, 2020.
- **Titeln Bagdahn.**
Betriebsführung + Prüfungsvorbereitung Omnibusverkehr, 62,06 €, München: HUSS-Verlag, 2020. [nur direkt über den Verlag beziehbar]
- **Helf-Marx, Christiane:**
Fachrichtung Omnibusverkehr Verkehrsleiter - Vorbereitung auf die IHK Prüfung, Lehrbuch (37. Aufl., ISBN 978-3-930581-09-2, 218 S., 48,50 €), Fahrzeugkostenrechnung (978-930581-21-4 12,00 €), Fragenkatalog (ISBN 978-3-930581-10-8, 66 S., 12,50 €), Lösungsbuch (ISBN 978-3-930581-11-5, 110 S., 17,50 €), Dorsten: Verkehrsverlag-HeMa, 2020.
- **Borning, Guido/ Gladasch, Christian:**
Das Omnibusunternehmen – Leitfaden für die Fachkundeprüfung mit Prüfungstest und Musterfallstudie, ISBN 978-3-574-60450-8, 306 S., 44,94 €, 24. Aufl., München: Verlag Heinrich Vogel [in der Springer Fachmedien München GmbH], 2021.

Vertiefende Literatur zur Vorbereitung auf spezielle Themengebiete der PBefG-Prüfung

- **Krämer, Horst/Fischer, Rudolf M.:**
Unternehmensführung im Busverkehr - Sicher kalkulieren und planen im Linien- und Gelegenheitsverkehr, ISBN 978-3-944281-50-6, 234 S., 104,86 € bzw. 93,90 € [E-Book. Aufl., München: HUSS-Verlag, 2014.
- **Braun, Patrick/Haseleu, Wolfgang/Neumayr, Kirstin:**
Grenzüberschreitender Omnibusverkehr - Rechtsgrundlagen, Planung, Durchführung, Loseblatt, ISBN 978-3-574-24020-1 (Grundwerk), ca. 1000 S., 151,94 €, München: Verlag Heinrich Vogel [in der Springer Fachmedien München GmbH], Stand nach 106. EL: Januar 2022.

Vertiefende Literatur zur Vorbereitung auf spezielle Themengebiete der PBefG-Prüfung

- **Bauer, Michael:**
Personenbeförderungsgesetz, Kommentar, ISBN 978-3-452-27105-1, 685 S., 78,00 €, Köln: Carl Heymanns [eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland], 2010.
- **Bidinger:**
Personenbeförderungsgesetz, Kommentar zum Personenbeförderungsgesetz nebst sonstigen einschlägigen Vorschriften, begr. v. Helmut Bidinger †, fortgef. v. Rita Bidinger und Ralph Müller-Bidinger, ISBN 978-3-503-00819-3, 3618 S., 111,00 €

(Grundwerk)*, Loseblatt, 2 Ordner, 2. Aufl., Erich Schmidt: Berlin, Stand nach EL 1/21: Juli 2021.

- **Fielitz, Karl Heinrich / Grätz, Thomas:**

Personenbeförderungsgesetz, Kommentar zum gesamten Personenbeförderungsrecht - PBefG, BO-Kraft, BOStrab, PBZugV, Freistellungs-Verordnung PBefG sowie anderen Nebenbestimmungen und einschlägigen EU-Vorschriften, begr. v. Karl H. Fielitz, Hans Meier, Eberhard Montigel, Loseblatt, 2 Bände, ISBN 978-3-472-70370-9, ca. 2111 S., 124,00 €**, Köln: Luchterhand [eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland]: Stand nach 80. AL: März 2021.

- **Grätz, Thomas:**

Personenbeförderungsgesetz, erläutert für Taxi- und Mietwagenunternehmer, ISBN 978-3-574-60048-7, 202 S., 26,64 € [eBook: ISBN 978-3-574-60049-4, 26,06 €], München: Verlag Heinrich Vogel [in der Springer Fachmedien München GmbH], 2016. [Neuaufgabe für Herbst 2021 geplant]

- **Fromm, Günter/Sellmann, Klaus-Albrecht/Zuck, Holger:**

Personenbeförderungsrecht, Kommentar, ISBN 978-3-406-61836-9, 393 S., 39,00 €, 4. Aufl., München: C. H. Beck, 2013 [Beck'sche Kompakt-Kommentare]

- **Wilken, Volker:**

Kostensätze – Gütertransport Straße (KGS), - Unverbindliche Kostensätze für Gütertransporte auf der Straße, ISBN 978-3-87841-953-2, 64 S., 14,93 €, Düsseldorf: Verkehrsverlag J.Fischer, 2022.

- **Bidinger:**

BOKraft. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Kommentar, begr. v. Helmuth Bidinger †, fortgef. v. Rita Bidinger und Ralph Müller Bidinger, ISBN 978 3 503 08724 2, 356 S., 48,00 €, 6. Aufl., Berlin: Erich Schmidt, Berlin 2012.

- **Hole, Gerhard:**

BOKraft, Kommentar, - Betrieb von Omnibus-, Obus-, Taxi- und Mietwagenunternehmen, ISBN 978-3-574-60222-1, 402 S., 31,99 € [E-Book: ISBN 978-3-574-60223-8, 31,54 €], 27. Aufl., München: Heinrich Vogel [in der Springer Fachmedien München GmbH], 2018. [Neuaufgabe für Herbst 2021 geplant]

- **Krämer, Horst:**

BOKraft, Textausgabe mit Erläuterungen, ISBN 978-3-87841-942-6, 106 S., 22,47 €, 17. Aufl., Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer, 2021.

Textausgaben von Rechtsvorschriften

- Krämer, Horst, Handbuch:

- Personenbeförderungsrecht,
- Textausgabe mit Erläuterungen
- und Hinweisen, zusammengestellt
- von Horst Krämer,
- ISBN 978-3-87841-941-9,
- 224 S., 20,87 €, 12. Aufl.
- Düsseldorf: Verkehrsverlag
- J. Fischer, 2021.
- bei den Genehmigungsbehörden in gedruckter Form zu erhalten



Anschriften der Verkehrsverlage

- HUSS-VERLAG GmbH | Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel. 089 32391-0, Fax 089 32391-416, E-Mail: shop@huss-verlag.de, <http://www.huss-shop.de/>
- Reinhold Karnowka Logistikseminare e.Kfm., TZU IV, Essener Str. 5, 46047 Oberhausen Tel. 0208 853103, E-Mail: R.Karnowka@t-online.de, <http://www.karnowka.de>
- Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, Tel. 030 250085-0, Fax 030 250085-305 <https://www.ESV.info>, E-Mail: ESV@ESVmedien.de
- taxi-times Verlags GmbH, Persiusstr. 7, 10245 Berlin, Tel. 030 555 792670, E-Mail: info@taxi-times.com
- Verkehrsverlag HeMa - „ABSV-HeMa UG (haftungsbeschränkt) | Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten, Tel. 02362 9740960, E-Mail: info@absv-hema.de, <https://www.absv-hema.de/0800/8080103> oder 02045/414480
- Verlag Heinrich Vogel in der Springer Fachmedien München GmbH | Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089 203043-1600, E-Mail: vertriebsservice@springernature.com, <http://www.heinrich-vogel-shop.de>
- Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG | Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211 99193-0, E-Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de
- VERLAG C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Tel. 089 38189-0, Fax. 089 38189-130, <http://www.beck.de>, E-Mail-Adresse: kundenservice@beck-shop.de



Schulungsveranstalter

Die in der **Anlage 3** aufgeführten Schulungsveranstalter führen Vorbereitungslehrgänge auf die Fachkundeprüfung durch:

E) Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.



Genehmigungs-/ Erlaubnisbehörden

Für die Erteilung der Erlaubnis für den Güterkraftverkehr und der Gemeinschaftslizenz sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Verkehrsbehörden zuständig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Herr Burhan Demir
Telefon: 0271/3302-319
Email: burhan.demir@siegen.ihk.de

Frau Heike Gottschalk
Tel.: 0271/3302-211
E-Mail: heike.gottschalk@siegen.ihk.de

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u. a. nicht:

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
3. Beförderungen
 - a. von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Bau- stellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
 - b. von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - c. mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - d. mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - e. von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - f. von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - g. von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Be- treuung dieses Personenkreises dienen,
 - h. von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - i. mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
4. die Mitnahme von
 - a. umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
 - b. Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsfor- men und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsver- bindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u. a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, un- terwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm auf- gestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Ver- pflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförde- rung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonde- ren Ausrüstungspflichten (u. a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

1. Zuständige Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Genehmigung für den Omnibusverkehr (nationaler Linienverkehr)

Verkehrsbehörde	Sachbearbeiter:	Telefon	E-Mail:
Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg	Claudia Mette	02931 / 82-2680	claudia.mette@bra.nrw.de

2. Zuständige Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Genehmigung für den Ferienzielreiseverkehr und Ausflugsverkehr mit Pkw

Verkehrsbehörde	Sachbearbeiter:	Telefon	E-Mail:
Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg	Nadine Möller	02931 / 82-2680	nadine.moeller@bra.nrw.de
	Christina Grimm	02931 / 82-2655	christina.grimm@bra.nrw.de

Schulungsveranstalter

Folgende Schulungsveranstalter haben gegenüber der Kammer zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durchführen:

1. IGS Institut für Verkehrswirtschaft, Am Justizzentrum 5, 50939 Köln
(☎ 02 21 / 9 41 50 86)
www.igs-net.de
2. Verkehrsseminare Frank R. Bibow, Dorfstraße 27a, 26188 Edeweicht,
(☎ 0 44 86 / 93 88 44)
www.verkehrsseminare.de
3. Fahrlehrer campus Verkehrsfachschule in NRW Günter Dunkel
Bonner Straße 64, 50374 Erftstadt-Lechenich
(☎ 0 22 35 / 46 64 19)
www.fahrlehrer-campus.eu
4. IGS-Institut für Verkehrswirtschaft-Kompakte Tageskurse für Omnibusverkehr
Am Justizzentrum 5, 50939 Köln
(☎ 02 21 / 94 15 086)
www.igs-net.de
5. ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt)
Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten
(☎ 02362/9740960)
<http://www.verkehrsverlag-hema.de>, www.verkehrsseminare-hema.de
6. Verkehrsseminare Naumann, In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg
(☎ 02644 / 4 06 33 34)
www.Fachschule-Naumann.de
7. AVB-Seminare GmbH & Co. KG,
Bohlenstraße 64, 32312 Lübbecke
(☎ 05741 / 90 99 250)
www.avb-seminare.de | Email: info@avb-seminare.de

Weitere Informationen erhalten Sie von den jeweiligen Veranstaltern